

Förderung von Unternehmen der Fischwirtschaft aus Mitteln des EFF und des Landes M-V in der Förderperiode 2007-2015

1. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen

Gegenstand der Förderung:

Bau, Erweiterung, Ausrüstung und Modernisierung von Unternehmen, um

- a) die Arbeitsbedingungen zu verbessern,
- b) die Gesundheits- und Hygienebedingungen sowie die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern,
- c) Negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern (z.B. Kläranlagen)
- d) bessere Abfallverwertung
- e) Entwicklung innovativer Produktionsmethoden,

Förderhöhe: bis 25 % + Investitionszulage, Mindestinvestitionssumme 5000 €

Förderung nur an Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in M-V, die weniger als 750 Beschäftigten und 200 Mio. € Umsatz/Jahr haben.

Antragstellung und Abwicklung über das LFI:

www.lfi-mv.de/cms2/LFI_prod/LFI/content/de/Foerderungen/Foerderwegweiser/index.jsp

2. Förderung der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten oder Werbekampagnen

Gegenstand der Förderung:

insbesondere:

- a) Absatzförderkampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
- b) Durchführung einer Qualitätspolitik für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
- c) Zertifizierung der Qualität incl. Gütezeichen oder Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gefangen oder gezüchtet wurden.
- d) Kampagnen zur Verbesserung des Ansehens des Fischereisektors
- e) Marktstudien

Förderhöhe: bis 50 % der Ausgaben, Mindestinvestitionssumme 5000 €

Förderung nur, wenn die Maßnahmen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sind oder auf ein einzelnes Land oder ein geographisches Gebiet Bezug nehmen.

Antragstellung und Abwicklung über das LFI

Wunsch der Landesregierung im Rahmen einer Qualitätspolitik ist die Entwicklung und Vermarktung von hochwertigen Fischspezialitäten,

- a) die besonders gut schmecken sollten,
- b) die vom Aussehen und von der Präsentation her etwas hergeben,
- c) deren Inhaltsstoffe als wünschenswert gelten,
- d) die keine Belastungen an Pestiziden, Schwermetallen oder anderen negativ belegten Inhaltsstoffen beinhalten,
- d) die umweltfreundlich produziert worden sind und aus einer nachhaltigen Fischerei oder Aquakultur stammen.
- e) Das Unternehmen sollte, was die sozialen Bedingungen für die Mitarbeiter angeht, sich jederzeit als vorbildlich darstellen können.

Die Förderung könnte sowohl

- a) die technische Entwicklung der Fischspezialitäten beinhalten als auch
- b) eine damit verbundene Werbekampagne.

Auch wenn dabei nicht auf das Land M-V Bezug genommen werden darf und die Kampagne nicht eine Handelsmarke betreffen darf, so kann die Kampagne dennoch das Produkt und seine ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in den Vordergrund stellen und damit Partner finden, die an diesem Image partizipieren wollen und die bereit sind, nachhaltige, d. h. langfristige Partnerschaftsbeziehungen einzugehen, die zum beidseitigen Vorteil führen (win-win-Beziehungen).

Antragsteller dafür können Unternehmen der Fischwirtschaft im Land M-V sein. Eine solche Förderung könnte sowohl die Material- und Personalkosten für die Entwicklung eines Produktes beinhalten, wenn dafür Dritte eine Rechnung stellen, als auch die Material- und Personalkosten für eine Werbe- oder Zertifizierungskampagne. Denkbar und wünschenswert wäre auch, wenn sich mehrere Unternehmen zusammen schließen, um ein solches Vorhaben gemeinsam zu unterstützen.

3. Die Förderung von kollektiven Aktionen

Gegenstand der Förderung:

Förderung von Maßnahmen, die über das übliche Maß privaten Unternehmertums hinausgehen und von mehreren nicht wirtschaftlich miteinander verflochtenen Unternehmen durchgeführt werden.

Die Kommission nennt als Beispiel die Partnerschaft zwischen Wissenschaftlern und Beteiligten des Fischereisektors, Investitionen, die mehreren Unternehmen gleichzeitig zugute kommen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Märkte.

Förderhöhe: bis 60 %, aber hohe Ausschreibungsanforderungen bei Förderungen über 50 %, Mindestinvestitionssumme 5000 €.

Antragstellung und Abwicklung über das LFI

Martin